

LANDES-HAUPTWAHLBEHÖRDE
BEIM AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

RSb

Dr. Winiwarter Rechtsanwalt
eingel. 04. März 2020 13 ⁰³
erledigt: 4. März 2020

Beilagen

IVW3-W-3061807/002-2020
Kennzeichen

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Dr. Gerald Grohs	12543	02. März 2020

Betrifft
Marktgemeinde Kottlingbrunn, Verwaltungsbezirk Baden, Wahlanfechtung,
Entscheidung;

BESCHEID

Die Landes-Hauptwahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 2. März 2020 über die Beschwerde des zustellbevollmächtigten Vertreters der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN“, Herrn Wolfgang Muhsger, der Stellvertreterin des zustellbevollmächtigten Vertreters der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN“, Frau Martina Muhsger sowie der Wahlwerber der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN“, Herrn Michael Muhsger, Frau Andrea Ardeljan, Herrn Albert Rozporka, Frau Katharina Muhsger, Frau Claudia Egger, Herrn Michael Egger, Herrn Jürgen Muhsger und Frau Christine Tröstl, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Winiwarter, 3500 Krems, Utzstraße 6, vom 7. Februar 2020, gegen das Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld, Verwaltungsbezirk Krems, am 26. Jänner 2020, gemäß § 58

NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350 idF LGBl. Nr. 72/2019 folgenden Beschluss gefasst:

SPRUCH

Der Beschwerde wird nicht stattgegeben.

BEGRÜNDUNG

1. Am 26. Jänner 2020 fand die mit Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. September 2019, LGBl. Nr. 79/2019, ausgeschriebene Wahl zum Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Verwaltungsbezirk Baden, statt.
2. Dieser Wahl lagen von den Wahlparteien
Bürgermeister Christian Macho – Volkspartei Kottlingbrunn – ÖVP
Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ
Die Grünen Kottlingbrunn – Grüne
Bürgerliste Pro Kottlingbrunn – BL PRO
SPÖ Kottlingbrunn – SPÖ und
Erste Bürgerliste für Kottlingbrunn – 1BFK
eingebrachte, von der Gemeindewahlbehörde überprüfte und ordnungsgemäß kundgemachte Wahlvorschläge zu Grunde.
3. Laut Feststellung der Gemeindewahlbehörde entfielen von den 3886 abgegebenen Stimmen – 3837 wurden als gültig und 49 als ungültig gewertet – auf die Wahlparteien

Bürgermeister Christian Macho -Volkspartei Kottlingbrunn – ÖVP	2311 Stimmen
Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ	127 Stimmen
Die Grünen Kottlingbrunn – Grüne	318 Stimmen
Bürgerliste Pro Kottlingbrunn – BL PRO	255 Stimmen
SPÖ Kottlingbrunn – SPÖ und	710 Stimmen

Erste Bürgerliste für Kottlingbrunn – 1BFK

116 Stimmen

Unter Zugrundelegung der Wahlzahl 110,05 wurden die 33 zu vergebenden Gemeinderatsmandate wie folgt verteilt:

Bürgermeister Christian Macho -Volkspartei Kottlingbrunn – ÖVP	21 Mandate
Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ	1 Mandat
Die Grünen Kottlingbrunn – Grüne	2 Mandate
Bürgerliste Pro Kottlingbrunn – BL PRO	2 Mandate
SPÖ Kottlingbrunn – SPÖ und	6 Mandate
Erste Bürgerliste für Kottlingbrunn – 1BFK	1 Mandat

Der erste Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses war der 27. Jänner 2020.

4. Mit der am 7. Februar 2020 bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn eingelangten und auf § 56 ff NÖ GRWO 1994 gestützten Beschwerde beantragt Herr Wolfgang Muhser, der zustellbevollmächtigter Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN“ sowie die übrigen Wahlwerber genannten Wahlpartei, alle vertreten durch RA Dr. Wolfgang Winiwarter, die Aufhebung der Gemeinderatswahl in der Marktgemeinde Kottlingbrunn aufgrund gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, in eventu, die Ungültigerklärung der für den Bürgermeister Dr. Christian Macho mittels nichtamtlicher Stimmzettel abgegebenen Stimmen sowie die Neuermittlung der Mandatsaufteilung. Begründend wurde hiezu auszugsweise Folgendes vorgebracht:

„Die Beschwerdeführer haben sich unter der Parteibezeichnung „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ zu einer Wahlpartei zusammengeschlossen und hat der Erstbeschwerdeführer als zustellungsbevollmächtigter Vertreter am 17.12.2019 um 08.38 einen entsprechenden Wahlvorschlag bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn persönlich überreicht.

Mit Schreiben vom 19.12.2020 hat die Gemeindewahlbehörde den zustellbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ dahin verständigt, dass folgende Mängel zu beheben seien: [...]

Dieser Verbesserungsauftrag wurde dem Erstbeschwerdeführer als zustellungsbevollmächtigtem Vertreter niemals rechtgültig zugestellt.

*Der Erstbeschwerdeführer hat von diesem Verbesserungsauftrag erstmals am 13.01.2020 (!) Kenntnis erlangt, als er den Verbesserungsauftrag in seinem Postkasten vorgefunden hat. Eine rechtsgültige Zustellung des Verbesserungsauftrages an den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ ist vor diesem Termin **nicht** erfolgt. [...]*

*Der Erstbeschwerdeführer und zustellungsbevollmächtigte Vertreter der der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ Wolfgang Muhsger und seine Vertreterin Martina Muhsger befanden sich vom 25.12.2019 bis 10.01.2020 auf einem Auslandsurlaub und waren dementsprechend ortsabwesend. Der Erstbeschwerdeführer hat jedenfalls vor Antritt seiner Urlaubsreise, sohin am 25. 12. 2019 den Postkasten an seiner Wohnanschrift kontrolliert und eine Verständigung über den Versuch einer Zustellung der Sendung vom 19.1.22019 **nicht** in seinem Briefkasten vorgefunden. [...]*

Nach der Rückkehr aus dem Urlaub (10.01.2020) fand der Erstbeschwerdeführer eine Verständigung über eine am 03.01.2020 erfolgte Hinterlegung einer eingeschriebenen Briefsendung vor. Er holte den diese eingeschriebene Briefsendung (RsB) am nächstmöglichen Termin, Montag 13.01.202. beim Postpartner Kottlingbrunn ab. Dabei handelte es sich um die Mitteilung der Gemeindewahlbehörde vom 31.12.2019, dass der von der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ am 17.12.2019 eingebrachte Wahlvorschlag gemäß 3 32 Abs. 2 lit c NÖ GRWO 1994 als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil dem Verbesserungsauftrag vom 19.12.2019 nicht entsprochen worden wäre. Dieser Verbesserungsauftrag ist dem Erstbeschwerdeführer erst nach Erhalt des Zurückweisungsbeschlusses vom 31.12.2019 zugekommen und wurde von ihm am 13.01.2020 in Gegenwart des BH-Stellvertreters der BH Baden, Herrn Mag. Martin Hallbauer, geöffnet. [...]

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die dargestellte gesetzwidrige Vorgangsweise in ihrem passiven Wahlrecht verletzt. [...]

Der Gemeindevahlleiter Bürgermeister Christian Macho hat anlässlich der abgehaltenen Gemeinderatswahl nichtamtliche Stimmzettel mit den in der Beilage ersichtlichen Aufdruck verwendet. Der am Stimmzettel angebrachte Schriftzug „Bitte stecken Sie diesen persönlichen Stimmzettel bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 ins Wahlkuvert. Dankel“ ist als Wahlslogan für den Bürgermeister zu werten. Derartige nichtamtliche Stimmzettel deren Anzahl den Beschwerdeführern unbekannt ist, sind aber gemäß § 47 Abs. 4 NÖ GRWO 1994 ungültig.“

5. Die Gemeindevahlbehörde der Marktgemeinde Kottlingbrunn legte der Landes-Hauptwahlbehörde die Akten des Wahlverfahrens vor, und erstattete in der Sache nachstehende Äußerung (auszugsweise):

„Der Beschwerdeführer als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ (im Folgenden kurz „Wahlpartei NK“) überreichte am 17.12.2019 um 08:38 Uhr der Leiterin des Meldeamtes, Frau Maria Riegler, den Wahlvorschlag (Beilage ./2) der gleichnamigen Wahlpartei. Der Wahlvorschlag der Wahlpartei FWK wurde als fünfter von insgesamt acht Wahlvorschlägen eingereicht.

In der Sitzung der Gemeindevahlbehörde am 19.12.2019 überprüfte diese unter dem Tagesordnungspunkt „3. Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge gemäß § 32 NÖ GRWO 1994“ die eingereichten Wahlvorschläge.

Hinsichtlich des Wahlvorschlages der Wahlpartei NK hielt die Gemeindevahlbehörde fest, dass der Wahlvorschlag zur Verbesserung zurückgestellt werden muss, weil er nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 2 NÖ GRWO entspricht und fasste den einstimmigen Beschluss, den Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ als zulässig eingebracht zu genehmigen und zur Verbesserung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen zurückzustellen. (Beilage ./3)

Der Verbesserungsauftrag gemäß § 32 NÖ GRWO an die Wahlpartei NK (Beilage ./4) erging am Donnerstag, den 19.12.2019 und wurde am Freitag, den 20.12.2019 per Boten zugestellt. (siehe sogleich Punkt 2.6). [...] Die Zustellung des Verbesserungsauftrages samt Retournierung des Original-Wahlvorschlages wurde in einem, mit einem RSb-Formular samt Rückschein versehenen C4-Kuvert veranlasst. Das, den Verbesserungsauftrag enthaltende C4-Kuvert wurde dem, mit den Botendiensten betrauten Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn, Herrn Michael Wagenhofer, zur Zustellung an den Erstbeschwerdeführer von der Leiterin des Meldeamtes, Frau Maria Riegler, übergeben.

Die Zustellung per Boten wurde in Anbetracht der dreitägigen Verbesserungsfrist gemäß § 32 Abs. 2 NÖ GRWO und der Fristenregelungen des § 71 NÖ GRWO (keine Behinderung des Fristenlaufes durch Samstage und Sonntage sowie Einrechnung der Tage des Postlaufes in die Frist) gewählt. Im Falle der Zustellung per Post wäre der Verbesserungsauftrag allenfalls erst nach Fristablauf zugestellt worden. Die Frist für die Verbesserung endete daher am Montag, den 23.12.2019.

Der Bote der Marktgemeinde Kottingbrunn, Herr Michael Wagenhofer, konnte am 20.12.2019 weder an der Zustelladresse des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin, Dr. Bruno—Kreisky—Straße 3, 2542 Kottingbrunn, noch an der Geschäftsanschrift deren ebenfalls in Kottingbrunn befindlichen Unternehmens, Handelsweg 10, 2542 Kottingbrunn den Erstbeschwerdeführer oder die Zweitbeschwerdeführerin persönlich antreffen. Weil in der Dr. Bruno-Kreisky-Straße sowohl an der Hausnummer1 als auch der Hausnummer3 derselbe Familienname „Muhsger“ am Postkasten angebracht ist, läutete Herr Wagenhofer auch an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße1 an. Daraufhin öffnete eine Frau (bei welcher es sich um Maria-Luise Heckmann handelte — siehe Punkt 2.18), welche ihm sinngemäß mitteilte, dass sie mit dem Erstbeschwerdeführer in einem Verwandtschaftsverhältnis stehe und es ihr leid tue, dass sie keine Poststücke für den Erstbeschwerdeführer annehmen dürfe.

Dies habe ihr die Zweitbeschwerdeführerin ausdrücklich untersagt. Frau Heckmann zeigte Herrn Wagenhofer daraufhin den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-

Kreisky-Straße 3, in welchen Herr Wagenhofer das Poststück am späten Vormittag des 20.12.2019 einwarf (Beilagen ./5 und ./6).

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde und die Leiterin des Meldeamtes überprüften am 24.12.2019 um 08:00 Uhr den Gemeindepostkasten, welcher zu diesem Zeitpunkt keinen Inhalt aufwies (Beilage ./7).

In der Sitzung der Gemeindewahlbehörde am 31.12.2019 schloss diese unter dem Tagesordnungspunkt „3. Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge gemäß § 34 NÖ GRWO 7994“ die Wahlvorschläge ab.

Hinsichtlich des Wahlvorschlages der Wahlpartei NK hielt die Gemeindewahlbehörde fest, dass dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages nicht entsprochen wurde und fasste den einstimmigen Beschluss, den „Wahlvorschlag der Wahlpartei „NEUES KOTT/NGBRUNN (NK)“ als unzulässig zurückzuweisen.“ (Beilage ./8). Ebenfalls am 31.12.2019 erfolgte die Veröffentlichung der zulässigen Wahlvorschläge an der Amtstafel.

Die Zurückweisung des Wahlvorschlages gemäß § 32 Abs. 2 NÖ GRWO wurde der Wahlpartei NK mit Schreiben vom 31.12.2019 (Beilage ./19) mitgeteilt. Darin wurde ausgeführt, dass der Wahlvorschlag zurückzuweisen war, weil er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen verbessert wurde und nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 29 Abs. 2 NÖ GRWO entspricht. Die Zustellung der Zurückweisung des Wahlvorschlages wurde in einem, mit einem RSb-Formular samt Rückschein versehenen C5-Kuvert veranlasst. Der Zustellversuch der Post am Freitag, den 03.01.2020 war nicht erfolgreich, weshalb das Schreiben zur Abholung ab 07.01.2020 beim Postpartner in 2542 Kottlingbrunn hinterlegt wurde. [...]

Am 04.01.2020 um 10:38 Uhr leitete der Erstbeschwerdeführer dem Einbringenden via whatsapp folgende Nachricht (Beilage ./12) weiter: „Sehr geehrte Wahlbehörde, sehr geehrter Herr Bürgermeister! Hiermit erheben wir, Neus Kottlingbrunn, Einspruch über die ordnungsgemäße Zustellung des RSb Schreiben mit der Aufforderung zur Verbesserung unseres Wahlvorschlages. Zustellbevollmächtigt sind Wolfgang Muhsger und Martina Muhsger. Die Vorgehensweise, dass angeblich ein Mitarbeiter

der Gemeinde ein RSb Schreiben in unserem Namen unterfertigt entspricht nicht dem Gesetz. Wurde ein RSb Brief nicht vom Empfänger oder dessen Ersatzempfänger unterfertigt, gilt er als nicht zugestellt. Es liegt jetzt im Interesse der Wahlbehörde diese Amtsverletzung ohne großes Aufsehen zu beheben. Wir sind für Behebungsvorschläge gesprächsbereit. Da wir zurzeit in Thailand sind, besteht die Möglichkeit über whatsApp zu schreiben oder per mail an martinamuhsger@gmail.com“ (Hervorhebungen durch den Einbringenden). [...]

Am Samstag, den 11.01.2020 kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Erstbeschwerdeführer, der Zweibeschwerdeführerin, dem Einbringenden und Peter Szirtes (Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde). In diesem Gespräch wurde vom Einbringenden erneut darauf hingewiesen, dass das Poststück am 20.12.2019 per Boten - einem Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn - in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen wurde. Ebenso erfolgte der neuerliche Hinweis, dass eine Verbesserung des Wahlvorschlages zu diesem Zeitpunkt - am 11.01.2020 - nicht mehr möglich war. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin bestritten erneut den Erhalt des Schreibens vom 19.12.2019.

Nach diesem Gespräch, ebenso am 11.01.2020, gab Frau Maria—Luise Heckmann, im Beisein des Vaters des Erstbeschwerdeführers (beide wohnhaft an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1) sowie Peter Szirtes (Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde), zu Protokoll (Beilage ./6), dass ein Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn am 20.12.2019 ein Kuvert an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3 eingeworfen hatte, nachdem er zuvor, vor dem Mittagessen bei ihr läutete (siehe hierzu auch Punkt 2.6 [...])

Zuletzt kam es am 14.01.2020 um 11:35 Uhr zu einem Gespräch (Beilage ./16) zwischen dem Erstbeschwerdeführer, der Zweibeschwerdeführerin, dem Einbringenden, der Amtsleiterin Heidemarie Pillwein und der Leiterin des Meldeamtes Maria Riegler, worin der Einbringende den Erstbeschwerdeführer ersuchte, ihm jene Unterlagen zu zeigen, welche er am 13.01.2020 bei dem Termin auf der BH Baden vorgelegt hatte. Daraufhin übergab der Erstbeschwerdeführer dem

Einbringenden ein C5-Kuvert auf welchem ein RSb—Formular ohne Rückschein angebracht war und das einen Poststempel vom 02.01.2020 aufwies (Beilage ./17). Der Erstbeschwerdeführer stellte zudem die Vermutung in den Raum, dass die Zustellung des Verbesserungsauftrages vom 19.12.2019 am 20.12.2019 wahrscheinlich nicht in den Postkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, sondern an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1 erfolgte. [...]

Die Beschwerdeführer führen aus (vgl. Beschwerde, Seite 12), dass der auf nichtamtlichen Stimmzetteln des Einbringenden aufgedruckte Schriftzug „Bitte stecken Sie diesen persönlichen Stimmzettel bei der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 ins Wahlkuvert. Danke!“ als Wahlslogan für den Bürgermeister zu werten sei. Der von den Beschwerdeführern zitierten Wortfolge ist einerseits nicht einmal ansatzweise eine Verbindung zur Funktion des Einbringenden als Bürgermeister zu entnehmen und enthält andererseits keine wertende Aussage (vgl. Erläuterungen zum Abänderungsantrag zu Ltg.-465-1/A-1/27-2018) hinsichtlich des Wahlwerbers.

Vielmehr ist unter der Wortfolge „Bitte stecken Sie diesen persönlichen Stimmzettel der Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 ins Wahlkuvert. Danke!“ lediglich ein Hinweis für die Handhabung des nichtamtlichen Stimmzettels zu verstehen. Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GRWO darf der nichtamtliche Stimmzettel keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen oder Projekte oder Projektbeschreibungen oder Wahlslogans enthalten die jeweils durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind. Hinweise zur Handhabung nichtamtlicher Stimmzettel sind zulässig, da der Aufzählung des § 46 Abs. 1 NÖ GRWO nicht ausdrücklich als unzulässig angeführt sind und zudem keine wertende Aussage beinhalten. Die vom Einbringenden verwendeten nichtamtlichen Stimmzettel sind daher als zulässig anzusehen.“

6. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Niederschriften der Gemeindewahlbehörde, sowie der schriftlichen Erklärungen des Gemeindemitarbeiters, Herr Michael Wagenhofer, sowie der Frau Maria-Luise Heckmann ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Durch den zustellbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ wurde am 17. Dezember 2019, 08.38 Uhr und damit fristgerecht, ein Wahlvorschlag im Gemeindeamt eingebracht.

In ihrer Sitzung am 19. Dezember 2019 prüfte die Gemeindewahlbehörde die eingebrachten Wahlvorschläge. Dabei ergab sich, dass der Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Die Gemeindewahlbehörde verfügte durch einstimmigen Beschluss die Zurückstellung des Wahlvorschlages zur Verbesserung.

Der Verbesserungsauftrag gemäß § 32 Abs. 2 NÖ GRWO 1994 wurde am 20. Dezember 2019 durch den Gemeindeboten, Michael Wagenhofer, in den Briefkasten an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, 2542 Kottlingbrunn, eingelegt. Dabei handelt es sich um die Wohnadresse des zustellbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“, Wolfgang Muhsger. Dieser Vorgang wurde sowohl seitens des Gemeindemitarbeiters, wie auch durch die an der Adresse Dr. Bruno-Kreisky-Straße 1, 2542 Kottlingbrunn, wohnhafte Maria-Luise Heckmann bestätigt.

Dem Verbesserungsauftrag wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen.

In der Sitzung der Gemeindewahlbehörde am 31. Dezember 2019 wurden die Wahlvorschläge abgeschlossen. Der Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahlvorschläge wurden am 31. Dezember 2019 kundgemacht.

Hinsichtlich des nichtamtlichen Stimmzettels gilt festzuhalten, dass dieser folgenden Schriftzug aufwies:

„Stimmzettel
(ersetzt den amtlichen Stimmzettel)

Bürgermeister
Dr. Christian Macho

*Bitte stecken Sie diesen persönlichen Stimmzettel bei der
Gemeinderatswahl am 26. Jänner 2020 ins Wahlkuvert. Danke!*

7. Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994
(NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350 idF. LGBl. Nr. 72/2019, lauten:

§ 29

Wahlvorschläge

*(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen (Wahlparteien),
müssen ihre Wahlvorschläge spätestens um 12.00 Uhr des 39. Tages vor dem
Wahltag ausschließlich im Original und ausschließlich in schriftlicher Form im
Gemeindeamt einbringen. Das Datum und die Uhrzeit des Einlangens muß auf dem
Wahlvorschlag vermerkt werden.*

(2) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) eine unterscheidende Parteibezeichnung, die – einschließlich einer allfälligen
Kurzbezeichnung – nicht mehr als sechs Worte umfassen darf; eine
Kurzbezeichnung darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der
deutschen Sprache umfassen und gilt stets als ein Wort, auch wenn sie kein Wort
ergibt,*
- b) die Liste der Wahlwerber; d.i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt sovielen
Bewerbern, als Gemeinderäte zu wählen sind, in mit arabischen Ziffern
bezeichneter Reihenfolge. Die Bewerber müssen unter Angabe des
Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der
Adresse sowie der Staatsangehörigkeit angegeben werden,*

c) die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und deren Erklärung, sich nicht auf einem Wahlvorschlag einer anderen Wahlpartei in der Gemeinde um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben,

d) die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und dessen Stellvertreters. Dieser ist Vertreter der Wahlpartei im Verkehr mit den Behörden und

e) in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern die Unterstützung von mindestens zehn aktiv Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde, in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern von soviel, als der Zahl der in den Gemeinderat zu wählenden Gemeinderatsmitglieder, und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, als der doppelten Zahl der in den Gemeinderat zu wählenden Gemeinderatsmitglieder entspricht. Für die Einwohnergrenzen ist jeweils die am Tag der Wahlausschreibung vorausgegangene Volkszählung maßgeblich.

Wahlwerber, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, werden in die Zahl eingerechnet. Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, dass diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt.

(3) Die Unterstützer dürfen in einer Gemeinde nur eine Unterstützungserklärung für eine Wahlpartei leisten. Die Unterstützungserklärung, die ausschließlich in schriftlicher Form geleistet werden darf, muss die Aussage enthalten, dass der Unterstützer keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde unterstützt.

(4) Einzelne Unterstützungserklärungen dürfen nur bis zum Einlangen des Wahlvorschlages im Gemeindeamt zurückgezogen werden.

(5) Die Wahlbehörden sind zur Geheimhaltung der Unterstützungserklärungen nicht verpflichtet.

(6) Die Wahlvorschläge müssen der Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung von Drucksorten zur Vollziehung dieses Gesetzes entsprechen.

§ 32

Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge

(1) Die Gemeindewahlbehörde muss die Wahlvorschläge daraufhin überprüfen, ob sie den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 entsprechen und die vorgeschlagenen Wahlwerber das passive Wahlrecht haben.

(2) Wenn der Wahlvorschlag

- a) verspätet überreicht wird,
- b) nicht im Original oder in schriftlicher Form überreicht wird,
- c) keinen einzigen Wahlwerber enthält,
- d) nicht die Zustimmung wenigstens eines Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthält oder
- e) nicht über die notwendigen Unterstützungserklärungen verfügt,

unterbleibt die Zurückstellung zur Verbesserung und er ist als unzulässig zurückzuweisen. Liegen andere Mängel vor, ist der Wahlvorschlag sofort zur Behebung der Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zurückzustellen. Wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben wird, muss die Wahlbehörde von Amts wegen gemäß den §§ 30 und 31 vorgehen bzw. die Parteiliste richtigstellen und erforderlichenfalls Namen von Wahlwerbern streichen.

(3) Wenn mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers enthalten, muss dieser von der Gemeindewahlbehörde aufgefordert werden, binnen drei Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, wird er nur auf dem ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen enthält, belassen.

(3a) Wenn mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Unterstützers enthalten, muss dieser von der Gemeindewahlbehörde aufgefordert werden, binnen drei Tagen zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Von den übrigen Unterstützungserklärungen wird er gestrichen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, wird er nur auf dem ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen enthält, belassen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Name derselben Person auf dem Wahlvorschlag einer Wahlpartei als Wahlwerber und auf dem Wahlvorschlag einer anderen Wahlpartei als Unterstützer aufscheint.

(4) Die von der Gemeindewahlbehörde nach Abs. 2, 3 und 3a getroffenen Entscheidungen können gesondert nicht bekämpft werden.

§ 46

Wahlkuvert, Stimmzettel

(1) Das bei den Wahlen verwendete Kuvert muß aus undurchsichtigem Material hergestellt werden. Es muß eine Größe aufweisen, die es ermöglicht, daß der Stimmzettel nach nur einmaliger Faltung in das Kuvert eingelegt werden kann. Der nichtamtliche Stimmzettel muß aus weichem weißlichen Papier sein, das Ausmaß von 20,5 bis 21,5 cm in der Länge und von 14,3 bis 15,3 cm in der Breite aufweisen und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen oder Projekte oder Projektbeschreibungen oder Wahlslogans enthalten, die jeweils durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind. Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels kann ein Vielfaches dieses Maßes betragen, wenn mehr als zehn Wahlparteien kandidieren. Es können sowohl amtliche, als auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist als solcher zu bezeichnen und hat die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, einen besonderen Raum für die Nennung einzelner Wahlwerber und im übrigen unter Berücksichtigung der gemäß § 73 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster über amtliche Stimmzettel ersichtlichen Angaben zu enthalten. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort "Liste" ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Buchstaben muss einheitlich schwarz sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden. Die Reihenfolge der Wahlparteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge der Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

(3) Die amtlichen Stimmzettel werden von der Gemeindewahlbehörde entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten, zusätzlich einer Reserve von 15 %, aufgelegt. Die Gemeindewahlbehörden teilen die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten, zusätzlich einer Reserve von 15 %, auf die Wahlbehörden, vor denen Wahlhandlungen stattfinden, auf. Die Ausföhlung ist von den Vorsitzenden der Wahlbehörden zu bestätigen.

(4) § 76 Abs. 2 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, gilt sinngemäß.

(5) Die Ausfüllung des nichtamtlichen Stimmzettels kann durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung erfolgen. Zur Stimmabgabe darf sowohl der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel, als auch der nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden.

§ 47

Gültige und ungültige Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei oder welchen Wahlwerber einer Wahlpartei der Wähler wählen wollte. Dies ist beim amtlichen Stimmzettel der Fall, wenn der Wähler in einem der links vor jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Wahlpartei wählen wollte.

(2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken oder Unterstreichen, durch Durchstreichen der übrigen Wahlparteien oder durch die Eintragung eines Bewerbers eindeutig zu erkennen ist.

(3) Ein Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn er eine oder mehrere Wahlparteien und den Namen eines oder mehrerer Bewerber einer der bezeichneten oder einer anderen Wahlpartei enthält und alle bezeichneten Bewerber derselben Wahlpartei zuzurechnen sind. Auf § 48 Abs. 5 wird verwiesen.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

a) er ausschließlich zwei oder mehrere Wahlparteien bezeichnet,

b) er gar keine, eine oder mehrere Wahlparteien und zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet,

c) das Ausmaß oder die Art des Papiers den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht,

d) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derartig beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Wahlpartei oder welchen Bewerber der Wähler wählen wollte.

(5) Ein nichtamtlicher Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen oder Projekte oder Projektbeschreibungen oder Wahlslogans enthält, die jeweils durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind (§ 46 Abs. 1).

(6) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die außer zur Kennzeichnung der Wahlpartei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des oder der Stimmzettel gleichfalls nicht.

(7) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Wahlpartei bezeichnet bleibt.

§ 56

Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wahlparteien, die einen Wahlvorschlag erstattet haben, und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden. Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

§ 57

Verfahren

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Der Vorsitzende der

Gemeindewahlbehörde muss die Beschwerde innerhalb von drei Tagen samt den Wahlakten der Landes-Hauptwahlbehörde zur Entscheidung vorlegen.

§ 58

Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde

(1) Einer Beschwerde muss die Landes-Hauptwahlbehörde stattgeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und außerdem auf das Wahlergebnis von Einfluss war. In der Entscheidung muss angegeben werden, ob das Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben wird. Im letzten Fall muss angegeben werden, ab welchem Zeitpunkt das Wahlverfahren wiederholt werden muss.

(2) Wird der Beschwerde stattgegeben, weil eine passiv nicht wahlberechtigte Person für gewählt erklärt wurde, muß die Wahl dieser Person für nichtig erklärt werden. In einem solchen Fall muß die Besetzung des Mandates wie beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes erfolgen.

(3) Wenn einer Beschwerde stattgegeben wird, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit aberkannt wurde, muß in der Entscheidung ausgesprochen werden, ob die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist.

(4) Wenn die Beschwerde verspätet, mit einem Formmangel oder von einer zur Einbringung nicht berechtigten Person erhoben wird, muß die Beschwerde zurückgewiesen werden.

(5) Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde, mit der Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden, müssen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden.

8. Die Landes-Hauptwahlbehörde hat hierzu erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Verfahren zur Wahl von allgemeinen Vertretungskörpern sind die Wahlbehörden durch die Formalvorschriften der Wahlordnungen streng gebunden (vgl. VfSlg. 1.904/1950, 5.861/1968, 16.020/2010).

Die Formalvorschriften der Wahlordnung sind darüber hinaus vor dem Hintergrund der aus dem demokratischen Grundprinzip der Bundesverfassung notwendigen Eindeutigkeit wahlrechtlicher Regelungen strikt nach dem Wortlaut auszulegen (vgl. VfSlg. 15.375/1998, 19.246/2010, 19.734/2013).

Die im § 29 Abs. 2 NÖ GRWO 1994 aufgezählten Bestandteile des Wahlvorschlages müssen allesamt vollständig im Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthalten sein. Der Wahlvorschlag muss im Übrigen zufolge § 39 Abs. 6 NÖ GRWO 1994 der Verordnung der Landesregierung über die Gestaltung von Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 entsprechen. Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt unter der Gliederungszahl 0350/2-8 kundgemacht.

Unter diese Bestandteile fällt entsprechend § 29 Abs. 2 lit. b NÖ GRWO 1994 die Liste der Wahlwerber. Darin sind die Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, Berufes und der Adresse sowie der Staatsangehörigkeit anzuführen. Diese Inhalte sind auch im Muster 6 der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 explizit angeführt.

Im gegenständlichen Fall wurde, wie sich den vorgelegten Unterlagen entnehmen lässt, seitens der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ eine ältere, nicht mehr gesetzeskonforme Version des Musters 6 der genannten Verordnung bei der Erstellung des Wahlvorschlages herangezogen. Bei dem fristgerecht bei der Gemeinde eingebrachten Wahlvorschlag fehlten bei sämtlichen Wahlwerbern die Angaben zu Geburtsdatum und Geburtsort.

Der Wahlvorschlag war daher, da kein Mangel im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. a bis e NÖ GRWO 1994 vorlag, durch die Gemeindewahlbehörde sofort zur Verbesserung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen an die wahlwerbende Partei zurückzustellen.

Mit der Zustellung des gegenständlichen Verbesserungsauftrages wurde am 20. Dezember 2019 der Gemeindemitarbeiter Michael Wagenhofer betraut, der das

Schriftstück an der Wohnadresse des Zustellbevollmächtigten, Dr. Bruno-Kreisky-Straße 3, 2542 Kottlingbrunn, in den Briefkasten einlegte.

7 Durch diesen Vorgang, der durch die Aussage sowohl des Gemeindemitarbeiters Wagenhofer wie auch der Frau Maria-Luise Heckmann unzweifelhaft belegt ist, wurde der Verbesserungsauftrag an den Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ gesetzeskonform zugestellt.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 2 NÖ GRWO 1994 zwar die Verpflichtung einer sofortigen Zurückstellung vorsieht, jedoch, im Unterschied zu § 39 Abs. 4 Z 4 NÖ GRWO 1994, eine bestimmte Zustellungsform (etwa eingeschrieben und nachweislich) nicht normiert.

Im Einlegen des Verbesserungsauftrages in den Briefkasten des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ am 20. Dezember 2019, ist sohin kein rechtswidriger Vorgang im Sinne des § 32 Abs. 2 NÖ GRWO 1994 zu sehen.

Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Kottlingbrunn vom 31. Dezember 2019 entspricht den einschlägigen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994. Da weder innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist noch bis zum Abschluss der Wahlvorschläge dem Verbesserungsauftrag nachgekommen wurde, war der nicht gesetzeskonforme Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei „NEUES KOTTINGBRUNN (NK)“ als unzulässig zurückzuweisen.

Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass der niederösterreichische Gesetzgeber im Rahmen der Gemeinderatswahlen gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GRWO 1994 die Verwendung eines nichtamtlichen Stimmzettels ermöglicht und eine Ungültigkeit statuiert, wenn dieser u.a. einen Wahlslogan enthält, der durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden ist (§ 47 Abs. 5 NÖ GRWO 1994). Wie seitens des Gesetzgebers im Abänderungsantrag (LtG.-465-1/A-1/27-2018) zur NÖ GRWO 1994, LGBl. Nr. 27/2019, ausgeführt, sind

unter Wahlslogans wertende Aussagen, wie z.B. „XYZ als besserer Bürgermeister“ oder „Gemeinderat XYZ – der Beste“ zu verstehen.

Der gegenständliche nichtamtliche Stimmzettel enthält jedoch keine wertende Aussage, sondern lediglich das Ersuchen den nichtamtlichen Stimmzettel am Wahltag in das Wahlkuvert zu geben. Eine Ungültigkeit der nichtamtlichen Stimmzettel des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kottingbrunn ist daher nicht gegeben. Ein gesetzwidriger Vorgang ist auch in diesem Punkt nicht gegeben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Wahlpartei "NEUES KOTTINGBRUNN"

z.H. Wolfgang Muhsger, Martina Muhsger, Michael Muhsger, Andrea Ardeljan,
Albert, Rozporka, Katharina Muhsger, Claudia Egger,
alle vertreten durch
RA Dr. Wolfgang Winiwarter
Utzstraße 9
3500 Krems

2. Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Kottingbrunn

z. H. des Gemeindewahlleiters
p.A. Marktgemeinde Kottingbrunn
Schloß 4
2542 Kottingbrunn

Der stellvertretende Vorsitzende
der Landes-Hauptwahlbehörde
Mag. Wilfing
Landtagspräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

